

Ausbildungsordnung der BAFM

I. Ziel, Gegenstand, Grundlagen

Ziel der Zusatzausbildung ist eine fundierte interdisziplinäre Ausbildung, die zur qualifizierten Ausübung der Familien-Mediation befähigt.

Gegenstand der Familien-Mediation ist eine außergerichtliche Regelung familiärer Konflikte, Krisen und Probleme in ehelichen, nichtehelichen und nachehelichen Beziehungen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Begriff der Familien-Mediation. Sie basieren auf Erfahrungen aus der Trennungs- und Scheidungs-mediation.

Grundlage für diese Ausbildungsordnung und das Berufsbild von Familienmediator/inn/en sind die „Richtlinien der BAFM für Mediation in Familienkonflikten“. Die Ordnung ist inhaltlich und formal abgestimmt mit der „Europäischen Charta zur Ausbildung von Familienmediatoren im Bereich von Trennung und Scheidung“.

II. Struktur

Die Zusatzausbildung umfasst die Vermittlung fundierter Fachkenntnisse unter Einbeziehung wissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsergebnisse und die Einübung von Techniken sowie die Reflexion persönlicher Erfahrungen.

Die Zusatzausbildung besteht aus:

• Seminaren

Die Seminare beziehen sich auf

- den Kernbereich der Mediation („Essentials“) einschließlich professions- und themenbezogener Selbstreflexion
- die gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Mediation
- sowie auf notwendige interdisziplinäre Kenntnisse zur Ergänzung der Qualifikation aus dem Eingangsberuf

• Supervision

Fallarbeit und Dokumentation

Hospitation / Covision / eigenständiger Gruppenarbeit

Didaktisch wird wie folgt gearbeitet:

- Wissensvermittlung
- Erwerb mediativer Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich durch Rollenspiele
- berufs- und themenspezifische Selbsterfahrung
- Dokumentation der Fallarbeit
- Reflexion der eigenen Tätigkeit im beruflichen Kontext
- Reflexion zur eigenen Praxis unter Supervision

Die Ausbildung kann sowohl in Form kontinuierlicher zusammenarbeitender Gruppen (gruppenprozessorientiertes Modell) als auch in Form eines Bausteinsystems aufgebaut sein (Modulsystem).

III. Adressaten

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- a) ein abgeschlossenes psychologisches, sozialwissenschaftliches Hochschulstudium (Dipl.-Psych., Dipl.-Soz.-Päd., Dipl.-Soz.-Arb., Dipl.-Päd.), eine juristische Ausbildung (2. Staatsexamen) oder eine vergleichbare Qualifikation.
- b) eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach Studienabschluss absolviert sein sollte,
- c) die Möglichkeit, bereits während der Ausbildung Mediation zu praktizieren. Hierfür haben die Teilnehmer selbst Sorge zu tragen.

Über die Aufnahme und über Ausnahmen entscheidet verantwortlich gegenüber der BAFM das Ausbildungsinstitut.

Die Teilnehmer können nach Abschluss der Ausbildung bei einem anerkannten Ausbildungsinstitut satzungsgemäß den Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft bei der BAFM stellen.

IV. Lerninhalte

1. Zur Vermittlung des Kernbereiches der Mediation („Essentials“) gehören Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich schwerpunktmäßig auf folgende Gebiete erstrecken:

- Kenntnisse über Indikation, Struktur und Ablauf der Mediation, die unterschiedliche Aufgabenstellung des Mediators/ der Mediatorin in den verschiedenen Phasen
- Kenntnisse über Wesen und Grundannahmen der Mediation, namentlich der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Konfliktpartner in ihrer Dialog-, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit
- Methoden und Techniken der Mediation im Rahmen ihrer kommunikativen Struktur
- Spezielle Fähigkeiten des Mediators/ der Mediatorin, z.B.
 - teilnehmende Neutralität
 - Verhandlungsführung; z.B. vom positionellen zum interessengerechten Verhandeln
 - Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Sichtweisen und Interessen der Konfliktpartner
 - Strukturierung der verschiedenen Inhalte und Themen der Mediation
 - Umgang mit unterschiedlichen Machtverhältnissen auf der Beziehungs- und Ressourcenebene
 - inhaltliche Erweiterung des Entscheidungsspielraumes
- Kinder und Jugendliche in der Mediation
- Vermittlung von Techniken zur Entscheidungsfindung
- Besonderheiten der Co-Mediation
- Fairness
- Die Rolle des Rechts
- Der Umgang mit psychodynamischen Vorgängen

2. Zur Vermittlung der gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen gehören schwerpunktmäßig folgende Inhalte:

- Mediation als Konfliktlösungsmodell im Unterschied zu traditionellen Formen der juristischen Vorgehensweisen und der Beratung und Therapie. Die besondere prozedurale Kompetenz von Mediation und ihre Grenzen
- Die Ethik der Mediation; das Menschenbild hinter der Mediation; Mediation als Form einer neuen Streitkultur
- Die verfahrensmäßige Einbeziehung von Mediation in das herkömmliche juristische Verfahren, namentlich das Scheidungsverfahren (ZPO, FGG, KJHG). Interprofessionelle Zusammenarbeit mit Beratungsanwälten sowie Richtern. Zusammenarbeit mit Sozialpädagogen, Beratern und Therapeuten sowie Vertretern der Jugendämter
- Institutionelle Ansiedlung von Mediation. Die Richtlinien der BAFM zur Familienmediation. Aufbau und Beteiligung an regionalen Netzwerken
- Beachtung institutioneller, standes- und strafrechtlicher Grenzen, namentlich zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und (bei Anwältd/inn/en) zum Parteiverrat.

3. Zur Vermittlung der notwendigen interdisziplinären Grundkenntnisse gehören schwerpunktmäßig:

(1) auf rechtlichem Gebiet:

- Grundzüge des materiellen Familienrechts, insbesondere Sorge-, Umgangsrecht, Kindes- und Ehegattenunterhalt, Hausrat, Ehemwohnung, Vermögensauseinandersetzung, Altersvorsorge
- Grundzüge des Verfahrensrechtes
- Vertragstypische Gestaltungsformen bei Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen
- Typische rechtsgewährende Normen (Wohngeld, Kindergeld, BAFÖG, Sozialhilfeleistungen, usw.)
- Steuerrechtlich bedeutsame Gestaltungsformen;

(2) auf psychologischem und sozialwissenschaftlichem Gebiet über die beschriebenen Inhalte im Kernbereich hinaus:

- Familiendynamik bei Trennung und Scheidung
- Entwicklungspsychologische Aspekte bei Kindern und Jugendlichen
- Psychologische Konzepte wie Krise, emotional-kognitive Bewältigung, Verlust, Schuld, Bindung, Gewalt und Macht
- Selbstreflexion und Betroffenheit.

4. Gestaltungsformen

Die Supervision wird als Gruppensupervision oder in Einzelsupervisionen durchgeführt. Die eigenständige Gruppenarbeit bezieht sich auf Erfahrungsaustausch und Literaturstudium. Covision wird nach Modellen ausgeführt, die zuvor in den Seminaren vermittelt worden sind.

Die Supervisoren gehören entweder einem Ausbildungsinstitut an oder werden von diesem bestellt, Hospitationen werden bei Institutionen oder Personen anerkannt, die von den Ausbildungsinstituten bestätigt sind.

V. Abschluss

1. Nachweise für den Abschluss

Die Zusatzausbildung umfasst mindestens 200 Zeitstunden.

Die gliedern sich auf in

- Seminare mit mindestens 140 Zeitstunden, die sich auf die in Ziffer IV. genannten Lerninhalte beziehen. Davon entfallen mindestens 120 Zeitstunden auf den Kernbereich Mediation. Diese werden unter Beachtung der gültigen Ausbildungsrichtlinien von einem Institut curricular verantwortet.
- Teilnahme an angeleiteter Supervision, mindestens 30 Zeitstunden
- 30 weitere Zeitstunden wahlweise als Seminar, angeleitete Supervision und/oder Covision/ Hospitation, wobei auf Covision/ Hospitation und eigenständige Gruppenarbeit maximal 20 Zeitstunden angerechnet werden.

Außerdem werden vier Fälle vorgelegt. Davon sind mindestens zwei Fälle vollständig dokumentiert; von diesen zwei Fällen endet mindestens ein Fall mit Memorandum bzw. einer Vereinbarung. Sollte ein Fall nicht in dieser Form abgeschlossen worden sein, tritt an dessen Stelle eine ausführliche Reflexion, aus welchen Gründen die Mediation sonst beendet wurde. Für die restlichen zwei Fälle reicht es, wenn sie in der angeleiteten Supervision vorgestellt worden sind und diese Supervision dokumentiert wird.

Insoweit können jedoch auch vollständige Falldokumentationen vorgelegt werden. Die Fälle sollten mindestens jeweils vier Sitzungen umfassen.

Die Dokumentation zeichnet die einzelnen Sitzungen nach und bezieht sich hierbei auf die Fakten einschließlich der vorläufigen Teilergebnisse. Des Weiteren beinhaltet sie eine Analyse der Konfliktdynamik der Beteiligten. Dies schließt die Beurteilung der Indikation des Mediationsverfahrens zum aktuellen Zeitpunkt mit ein. Darüber hinaus ist die persönliche Reaktion des Mediators/ der Mediatorin auf die Konfliktdynamik darzustellen und zu reflektieren.

Die Hypothesenbildung und -reflexion zum Mediationsprozeß sowie offene Fragen und Planung der jeweils nächsten Schritte sind zu beschreiben.

Co-Mediation wird dann anerkannt, wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin die Mediation verantwortlich mitgestaltet hat.

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschluss ist ferner die Anerkennung der Richtlinien der BAFM zur Familienmediation.

2. Abnahme des Abschlusses

Die Ausbildung wird auf Antrag der Kandidaten bei der Abschlusskommission des Ausbildungsinstitutes abgeschlossen, das die Ausbildung im Kernbereich verantwortet hat.

Dem Antrag sind die Nachweise über die Ausbildung (Ziffer V.1) beizufügen. Über die Anerkennung sämtlicher Ausbildungseinheiten entscheidet das Ausbildungsinstitut.

Der schriftliche Abschluss besteht aus den Falldokumentationen.

Darüber hinaus gewährleistet das jeweilige Ausbildungsinstitut einen expliziten Abschluss mit den Ausgebildeten in geeigneter Form, z.B. Abschlussgespräch oder Colloquium.

Ist der Kernbereich nicht gruppenprozessorientiert, sondern im Modulsystem vermittelt worden, findet ein Abschluss in Form eines Colloquiums oder eines fallbezogenen Abschlusseseminars statt.

3. **Abschlusskommission der Ausbildungsinstitute**
 Eine Abschlusskommission besteht aus drei Personen, die Ordentliche Mitglieder der BAFM und Mitglied eines Ausbildungsinstitutes sein müssen. Einer Abschlusskommission müssen Mitglieder aus mehr als einem Ausbildungsinstitut angehören. Auf die interdisziplinäre Zusammensetzung der Abschlusskommission ist zu achten.
 Die Abschlusskommissionen werden auf Vorschlag der anerkannten Ausbildungsinstitute gebildet und vom Vorstand der BAFM eingesetzt.

Die Abschlusskommissionen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausbildung
- Die Überprüfung der Nachweise über die Ausbildungsstationen
- Die Abnahme des schriftlichen Abschlusses
- Die Ausstellung des Zertifikates über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

VI. Ausländische Institute bzw. Trainer

Seminare oder Supervisionen der von der BAFM anerkannten ausländischen Institutionen und Trainer können in die Ausbildung der deutschen anerkannten Ausbildungsinstitute integriert werden.

Für den Fall, dass der Kernbereich der Ausbildung von ausländischen, von der BAFM anerkannten Institutionen bzw. Trainern vermittelt worden ist, können sich die Teilnehmer an ein von der BAFM anerkanntes Ausbildungsinstitut wenden, das bereit ist, die Ausbildung im Kernbereich insoweit zu verantworten und dafür Sorge zu tragen, dass fehlende Ausbildungsteile, wie z.B. die Vermittlung der Rahmenbedingungen und des Rechtes sowie Supervision und Fallbegleitung ergänzt werden können. Dieses Institut ist dann auch für den Abschluss zuständig.

VII. Fortbildung und Supervision

Auf die Obliegenheit zur regelmäßigen Fortbildung und Supervision nach den Richtlinien der BAFM auch nach Abschluss der Ausbildung wird hingewiesen.